

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Betzdorf-Gebhardshain  
-Fachbereich Bürgerdienste-  
Hellerstraße 2  
57518 Betzdorf**



Verbandsgemeinde  
**Betzdorf-Gebhardshain**

Frau Anna Proff  
Telefon: 02741/291-132  
E-Mail: anna.proff@vg-bg.de

Frau Claudia Barton  
Telefon: 02741/291-162  
E-Mail: claudia.barton@vg-bg.de

## **Antrag auf Nutzung des Kleinspielfeldes in Gebhardshain**

### **1. Angaben zur Veranstaltung**

Name der Veranstaltung:

Veranstaltungsdatum:

Nutzungszeit(en), inkl. Auf- und Abbaupzeit(en):

Wiederkehrende Trainingszeit(en):

### **2. Art der Veranstaltung:**

Turnier     Meisterschaft     Lehrgang     Training     Wettkampf

Sonstiges:

Sportart:

Eintrittskartenverkauf:     Ja     Nein

### **3. Angaben zum Verein bzw. zur Institution**

Bei dem Antragsteller handelt es sich um:

Amateursportverein     Kirchengemeinde     Jugendverband i. S. d. KJHG

Träger der freien Wohlfahrtspflege     Körperschaft des öffentlichen Rechts



E-Mail:

### **8. Weitere Ansprechpartner/Vertreter**

Familienname:

Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Erreichbarkeit:      Mobiltelefon:       Festnetz:

E-Mail:

Bemerkung / Mitteilung für die Verwaltung:

### **Hinweise**

Änderungen der Nutzungszeiten gegenüber dem Antrag sowie die Nichtinanspruchnahme bzw. einzelner Zeiten - z. B. Ausfall von Trainingseinheiten – sind unverzüglich den o. g. Sachbearbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain mitzuteilen.

Sofern der Kunstrasen des Kleinspielfeldes mit Stollenschuhen betreten wird, dürfen die Stollen selbst nur aus Kunststoff bestehen, eine Betretung mit Metallstollen ist untersagt!

Auf die beantragten Zeiten der Anlage besteht kein Rechtsanspruch. Der Antrag ist im Original und mit Unterschrift des Antragstellers bei der o. g. Dienststelle einzureichen.

**Die Nutzung des Spielfeldes ist nur unter Beachtung der jeweils geltenden Regeln der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung erlaubt. Der Veranstalter bestellt einen Hygienebeauftragten, der für die Einhaltung sämtlicher Bedingungen verantwortlich ist.**

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erklärt sich im Rahmen der Nutzung des Kleinspielfeldes mit der nachstehend genannten Benutzungsordnung einverstanden:

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **für das Kleinspielfeld in Gebhardshain**

### **§ 1 Allgemeines**

Das Kleinspielfeld steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain. Soweit dieses nicht für eigene Zwecke der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplanes für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb den Schulen, Sportorganisationen sowie Sportgruppen, die ihren Sitz innerhalb der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain zur Verfügung.

### **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Kleinspielfeldes ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Kleinspielfeldes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Kleinspielfeldes, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Kleinspielfeld machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain hat das Recht, das Kleinspielfeld aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Verbandsgemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht an dem Kleinspielfeld steht der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Kleinspielfeldes wird von der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain in einem Belegungsplan geregelt (§ 5).
- (2) Für den Schulsportbetrieb im Ganztage ist das Kleinspielfeld jeweils von montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr reserviert. Jeweils freitags erfolgt die Schulsportbenutzung in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Nach den v. g. Zeiten steht das Kleinspielfeld den Sportorganisationen sowie Sportgruppen zur Benutzung zur Verfügung. Der Spielbetrieb ist auch am Wochenende (Samstag und Sonntag) zugelassen. Der letzte Spielbetrieb endet für den jeweiligen Tag spätestens um 22:00 Uhr mit Beginn der Nachtruhe. Die einzelnen Belegungszeiten werden durch einen Belegungsplan geregelt und ausgewiesen.

- (3) Gemäß § 7 des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – LFtG) Rheinland-Pfalz vom 15.07.1970 in der zurzeit geltenden Fassung besteht gemäß § 7 LFtG ein Verbot von öffentlichen Sport- und Turnveranstaltungen am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Totensonntag, Volkstrauertag und am 1. Weihnachtstag jeweils bis 13 Uhr sowie am Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13:00 Uhr.
- (4) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain zulässig.
- (5) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain.

## **§ 5 Belegungsplan**

- (1) Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain stellt einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen sowie Sportgruppen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports sowie des Freizeitsports angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten anlassbezogen überprüft.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen das Kleinspielfeld pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Kunstrasenbelages sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Sofern der Kunstrasenbelag mit Stollenschuhen betreten wird, dürfen die Stollen selbst nur aus Kunststoff bestehen, eine Betretung mit Metallstollen ist untersagt. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Kleinspielfeldes so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen das zuständige Personal der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, erfolgt die Wahrnehmung der Aufsicht durch von der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain beauftragten Personen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain oder ihren Beauftragten zu melden.
- (5) Die Benutzung des Kleinspielfeldes und seiner Anlagen ist auf die Bereiche zu beschränken, die zur Durchführung des Spielbetriebes erforderlich sind.

## **§ 7 Ordnung des Sportbetriebes**

- (1) Die Durchführung des Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen sowie Sportgruppen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen des Kleinspielfeldes dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

- (3) Verstellbare Geräte (Tore usw.) sind nach der Benutzung wieder auf ihren Ursprungsplatz zu stellen und sofern erforderlich, zu sichern.
- (4) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (5) Für das Wechseln der Kleider werden keine Umkleieräume durch den Träger zur Verfügung gestellt. Dies betrifft ebenso Wasch- und Duschräume.
- (6) Nach Abschluss der Benutzung ist das Kleinspielfeld in den Zustand zu versetzen, in dem es sich zu Beginn der Nutzung befunden hat. Evtl. entstandene Verunreinigungen sind zu beseitigen und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) Auf dem gesamten Gelände des Kleinspielfeldes und seiner Anlagen sind der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt. Alkoholfreie Getränke in glasfreien Behältern sind im Zusammenhang mit der Sportausübung zugelassen. Untersagt ist des Weiteren das Mitbringen von Tieren.
- (8) Fundsachen sind umgehend beim Fundbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain abzugeben.

## **§ 8**

### **Umfang und Voraussetzungen der Benutzung**

- (1) Das Kleinspielfeld steht dem Schulsport, den Sportorganisationen sowie den Sportgruppen zum Zwecke des Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung des Kleinspielfeldes wird nur den Schulen, Sportorganisationen sowie Sportgruppen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain haben.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungsarbeiten sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain überlässt dem Benutzer das Kleinspielfeld sowie die hierzu zählenden Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain nicht.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (3) Auch für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung bei der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain oder bei Dritten entstehen, haftet der Benutzer. Gleiches gilt für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Benutzer nicht seinen Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nachgekommen ist.
- (4) Der Benutzer hat der Verbandsgemeinde gegenüber nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Mit der Inanspruchnahme des Kleinspielfeldes und seiner Anlagen erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Betzdorf, den 01.03.2018

gez.

Bernd Brato

Bürgermeister der Verbandsgemeinde

**Datenschutzrechtliche Hinweise**

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Antragstellung von der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Abwicklung der Nutzung des Kleinspielfeldes erhoben, gespeichert, verarbeitet und intern genutzt. Sie werden – ohne die persönliche Einwilligung des Antragstellers – nicht an Dritte weitergegeben. Mit der folgenden Einwilligung durch Unterschrift wird der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain die Ermächtigung zum Umgang mit personenbezogenen Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz gegeben. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung entfällt die Berechtigung der Verbandsgemeindeverwaltung zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten.

, den   
Ort Datum

---

Unterschrift Antragsteller / Stempel (Verein, Betrieb, etc.)